

**Stellungnahmen des Ausschusses der Regionen — Verordnung über amtliche Kontrollen**

(2014/C 114/16)

**I. POLITISCHE EMPFEHLUNGEN**

## DER AUSSCHUSS DER REGIONEN

**Allgemeine Bemerkungen**

1. nimmt den Kommissionsvorschlag über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung des Lebens- und Futtermittelrechts und anderer Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel zur Kenntnis, insbesondere mit Blick auf das in der Verordnung genannte Ziel der Gewährleistung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus für die Bürgerinnen und Bürger und eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts;
2. begrüßt, dass die Kommission die Notwendigkeit erkannt hat, die Instrumente zu stärken, die den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten zur Überprüfung der Einhaltung von EU-Vorschriften zur Verfügung stehen (Kontrollen, Inspektionen und Tests);

**Verweise auf die Gemeinsame Agrarpolitik**

3. bekräftigt, dass die Qualität der EU-Agrarerzeugnisse einer der wichtigsten Faktoren des Mehrwerts der Gemeinsamen Agrarpolitik und einer der größten Vorteile auf den internationalen Märkten ist, und dass eine wirksame Kontrolle der Einhaltung des Lebens- und Futtermittelrechts sowie anderer Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit, Pflanzenvermehrungsmaterial und Pflanzenschutzmittel zur Schaffung eines stabilen Marktes beiträgt, der auf dem Vertrauen der Öffentlichkeit in die Erzeugnisse beruht;
4. ist der Auffassung, dass die Wettbewerbsfähigkeit sowohl auf lokaler als auch auf internationaler Ebene nur durch eine kontinuierliche Optimierung des europäischen Agrar- und Lebensmittelmarktes gewährleistet werden kann; begrüßt deshalb die Initiative, die Qualität der Agrarerzeugnisse durch amtliche Kontrollen und weitere Tätigkeiten der Behörden zu gewährleisten;
5. ist der Auffassung, dass die Verordnung der Notwendigkeit gerecht wird, die weitreichende Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen der Lebensmittelkette zu gewährleisten, die der amtlichen Kontrolle durch die zuständigen Behörden unterliegen;

**Subsidiarität, Verhältnismäßigkeit und bessere Rechtsetzung**

6. stellt fest, dass der Verordnungsvorschlag in praktisch allen Regelungsbereichen Ermächtigungen der Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte enthält (vgl. Artikel 15 bis 24). Abgelehnt werden insbesondere die in den Artikeln 15 bis 25 sowie 110, 132 und 133 des Legislativvorschlags vorgesehenen Ermächtigungsgrundlagen für delegierte Rechtsakte mit besonderen Bestimmungen über die Durchführung amtlicher Kontrollen. Es wird als zwingend erforderlich angesehen, dass alle Bestimmungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Überwachungstätigkeit und auf die Haushalte in den Ländern haben, direkt in die Verordnung aufgenommen werden müssen. Darüber hinaus wird die Kommission im Zusammenhang mit dem Erlass delegierter Rechtsakte nach Artikel 139 um Klärung gebeten, wie sie das in Erwägungsgrund 81 beschriebene Vorgehen umsetzen will. Demnach muss die Kommission bei den vorbereitenden Arbeiten entsprechende Konsultationen durchführen, auch mit Sachverständigen. Es wird als erforderlich angesehen, eine Beteiligung von Sachverständigen der Mitgliedstaaten in Artikel 139 selbst zu verankern;
7. bekräftigt, dass die Harmonisierung der Rechtsvorschriften über amtliche Kontrollen hilfreich und wichtig ist, um ein ausreichendes Maß an Lebens- und Futtermittelsicherheit zu gewährleisten, um den freien Warenverkehr auf dem Binnenmarkt und einen wirksamen Schutz des Binnenmarktes, des freien Wettbewerbs und der Verbraucherinteressen und — information vor Betrug und Produkten, die gegen die europäischen Auflagen verstoßen, sicherzustellen, sowie um das Vertrauen in Produkte zu schützen, die die EU verlassen bzw. im Wege der Durchfuhr im Hoheitsgebiet der EU befördert werden (Transitverkehr);
8. begrüßt, dass die Verordnung eine Reihe von Vorschriften über amtliche Kontrollen im Bereich der Lebensmittelkette enthält, darunter auch Vorschriften über Maßnahmen gegen Pflanzenschädlinge, über die Produktion von Pflanzenvermehrungsmaterial (zum Inverkehrbringen) und über tierische Nebenprodukte;
9. bekräftigt, dass ein wirksamer Schutz der europäischen Agrar- und Lebensmittelprodukte gewährleistet werden kann, wenn dafür Sorge getragen wird, dass alle in der EU vertriebenen Produkte ungeachtet ihrer Herkunft denselben bzw. gleichwertigen Kontrollen im Bereich der Hygiene sowie der Lebensmittelsicherheit und -qualität unterliegen; ist der Auffassung, dass die Verordnung in spezifischen Fällen das Recht der Mitgliedstaaten auf Maßnahmen zur Erreichung eines höheren Verbraucherschutzniveaus durch amtliche Kontrollen nicht einschränkt;

10. begrüßt die Vereinfachung der Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung von Grenzkontrollstellen, die gemeinsamen Regeln unterliegen, der Einführung eines Gemeinsamen Gesundheitsdokuments (GGD), das die verschiedenen Dokumente ersetzt, die in den einzelnen bislang gemäß den bisherigen Bestimmungen kontrollierten Sektoren verwendet wurden, der Vereinheitlichung und den Garantien für die Zuverlässigkeit von Dokumenten, der Einführung eines europäischen Systems für die Überwachung der europäischen amtlichen Kontrollen sowie dessen Digitalisierung;

11. stellt fest, dass die geltenden Vorschriften im Bereich der amtlichen Kontrollen von Tierarzneimittelrückständen durch Regelungen ersetzt werden, die verstärkt auf der Bewertung des Risikos beruhen, unbeschadet der Gewährleistung angemessener Gesundheitsschutzbedingungen;

#### ***Verschärfung der Kontrollen für Erzeugnisse aus Drittländern***

12. begrüßt den Kommissionsvorschlag, der u. a. Vorschriften zur Verschärfung der Kontrollen für Erzeugnisse aus Drittländern umfasst, um die Herausforderungen im Bereich der Lebensmittelkette und die damit zusammenhängenden Gefahren für die Sicherheit der EU-Bürgerinnen und -Bürger zu bewältigen;

13. nimmt mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass die Vorschriften vereinfacht und die Grenzkontrollstellen (für Tiere und Nebenprodukte), die benannten Eingangsorte (für Lebens- und Futtermittel pflanzlichen Ursprungs) und Eingangsorte (für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse) nunmehr durch Grenzkontrollstellen ersetzt werden, für die einheitliche Vorschriften gelten. Ein solcher Ansatz ist zumal dem Schutz des europäischen Marktes vor nichtkonformen Agrar- und Lebensmittelprodukten u. Ä. zuträglich;

14. begrüßt die vorgeschlagenen Mechanismen im Bereich der Amtshilfe, die eine Zusammenarbeit der nationalen Kontrollorgane bei der grenzübergreifenden einheitlichen und konsequenten Durchsetzung der Vorschriften ermöglichen; verweist darauf, dass ein Verstoß gegen die EU-Vorschriften nicht nur in dem Mitgliedstaat geahndet wird, in dem die Zuwiderhandlung festgestellt wurde, sondern auch in dem Mitgliedstaat, in dem sie begangen wurde;

#### ***Auswirkungen auf lokaler und regionaler Ebene***

15. stellt fest, dass der neue, die Risikobewertung umfassende Kontrollansatz dem aktuellen Kenntnisstand entsprechende und rasche Maßnahmen und Entscheidungen in Bezug auf unterschiedliche Produktkategorien ermöglicht;

16. stellt fest, dass die Verpflichtung für jede durchgeführte amtliche Kontrolle einen Bericht zu erstellen und dem kontrollierten Unternehmer zu Verfügung zu stellen einen erheblichen Mehraufwand für die zuständigen Stellen darstellt. Dies ist vor dem Hintergrund des bürokratischen Aufwandes sowie der damit kaum auszuschließenden Möglichkeit der Inanspruchnahme von Rechtsschutz abzulehnen.

Sollte diese Anforderung seitens der Kommission nicht zurückgenommen werden, ist eine genaue Folgenabschätzung zu erstellen, um die administrativen und finanziellen Mehraufwände quantifizieren zu können. Zusätzlich sollte in Artikel 34 des Kommissionsvorschlags aus diesem Grund eine Klarstellung erfolgen, dass das genannte zweite Sachverständigengutachten sich auf das bereits gängige Verfahren einer Gegen-/Zweitprobe mit anschließender Untersuchung durch den Unternehmer handelt und nicht ein neues Verfahren eingeführt werden soll;

17. teilt grundsätzlich die Auffassung der Kommission, die Interessen von kleinen Unternehmen bei der Berechnung der Gebührensätze zu berücksichtigen. Die im Legislativvorschlag vorgesehene generelle Befreiung von der Zahlung der Gebühren für Unternehmen, die weniger als zehn Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme nicht über 2 Mio. EUR liegt, steht jedoch im Widerspruch zu den Grundsätzen des Artikels 76, die eine angemessene Personal- und Finanzausstattung sicherstellen sollen. Es wird vorgeschlagen, eine Regelung entsprechend Artikel 27 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in die neue Kostenregelung aufzunehmen, damit den Mitgliedstaaten ermöglicht wird, Art und Umfang der Ausnahmen selbst zu regeln;

18. Artikel 80 sieht eine Besserstellung sich gleichbleibend vorschriftsmäßig verhaltender Unternehmen vor, sofern die Kontrollgebühren im Rahmen einer Pauschale nach Artikel 79 Ziffer 1 Buchstabe a erhoben werden. Stattdessen sollte eine Regelung entsprechend Artikel 27 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 in die neue Kostenregelung aufgenommen werden, damit den Mitgliedstaaten ermöglicht wird, Art und Umfang der Ausnahmen, unter anderem für Kleinstunternehmen, selbst zu regeln;

19. verweist auf die notwendige Gewährleistung eines wirksamen (angemessenen) Daten- und Informationsschutzes im Rahmen der Systeme, die für die Durchführung der Vorschriften in den Bereichen Redundanz und unbefugter Zugang unerlässlich sind, wobei gleichzeitig der Bedarf und die Verpflichtungen der zuständigen Stellen bezüglich der Information der Öffentlichkeit über wichtige Entwicklungen in der Agrar- und Lebensmittelkette berücksichtigt werden müssen; da die Zuständigkeiten bei der Kontrolle der Lebensmittelkette in einigen Mitgliedstaaten auf verschiedene Gremien verteilt sind, ist es unbedingt erforderlich, die verschiedenen amtlichen Kontrolltätigkeiten im Zuge der Entwicklung von Informationssystemen in einem einzigen Dokument festzuhalten; zudem sollte ein integriertes System zur Verwaltung der Informationen im Zusammenhang mit amtlichen Kontrollen auf- und ausgebaut werden;

20. begrüßt neben der Ausweitung des Anwendungsbereichs der geltenden Disziplinarmaßnahmen auch die vorgeschlagenen Mindestzeiträume für die Maßnahmen, um Anreize in Form einer Freistellung von bzw. Reduzierung der Verwaltungsgebühren für Unternehmer zu erhalten, die sich in gebotener Maße (kontinuierlich) an das Lebens- und Futtermittelrecht sowie andere Vorschriften halten, die für die Lebensmittelkette gelten, die Entscheidung über Pflichtgebühren bei Routinekontrollen aber soll den Mitgliedstaaten überlassen bleiben;

21. weist darauf hin, dass die zahlreichen Ermächtigungen zum Erlass delegierter Rechtsakte die Beteiligungsmöglichkeit der Mitgliedstaaten reduzieren und es für die Regionen unvorhersehbar machen, ob mit personellem und finanziellem Mehraufwand zu rechnen ist.

## II. EMPFEHLUNGEN FÜR ÄNDERUNGEN

### Änderung 1

#### Artikel 1 Absatz 1

Kommissionsvorschlag	Änderung des AdR
<p>1. Mit dieser Verordnung wird Folgendes geregelt:</p> <p>a) die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten;</p> <p>b) die Finanzierung der amtlichen Kontrollen;</p> <p>c) die Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten und deren Zusammenarbeit mit dem Ziel der vorschriftsmäßigen Anwendung der in Absatz 2 genannten Vorschriften;</p> <p>d) die Durchführung von Kontrollen durch die Kommission in den Mitgliedstaaten und in Drittländern;</p> <p>e) die Festlegung von Bedingungen für Tiere und Waren, die aus Drittländern in die Union verbracht werden;</p> <p>f) die Einrichtung eines computergestützten Informationssystems zur Verwaltung von Informationen und Daten über die amtlichen Kontrollen.</p>	<p>1. Mit dieser Verordnung wird Folgendes geregelt:</p> <p>(a) die Durchführung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten;</p> <p>(b) die Finanzierung der amtlichen Kontrollen;</p> <p>(c) die Amtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten und deren Zusammenarbeit mit dem Ziel der vorschriftsmäßigen Anwendung der in Absatz 2 genannten Vorschriften;</p> <p>(d) die Durchführung von Kontrollen durch die Kommission in den Mitgliedstaaten und in Drittländern;</p> <p>(e) die Festlegung von Bedingungen für Tiere und Waren, die aus Drittländern in die Union verbracht werden;</p> <p>(f) die Einrichtung eines computergestützten Informationssystems zur Verwaltung von Informationen und Daten über die amtlichen Kontrollen, <b>einschließlich Datenschutzmechanismen entsprechend den geltenden Vorschriften, d. h. der Richtlinie 95/46/EG, und dem Verordnungsvorschlag KOM(2012) 11 final sowie dem Richtlinienvorschlag KOM(2012) 10 final.</b></p>

### Begründung

Da das System auf EU-Ebene eingerichtet wird und eine seiner Hauptfunktionen im Datenaustausch über amtlich durchgeführte Kontrollen besteht, gehört Datenschutz zu den Fragen, die es zu beachten gilt.

**Änderung 2**

Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe d

Kommissionsvorschlag	Änderung des AdR
die Bewertung der Verfahren im Rahmen der guten Herstellungspraxis, der guten Hygienepraxis, der guten landwirtschaftlichen Praxis sowie der HACCP-Grundsätze (Gefahrenanalyse und Bestimmung kritischer Kontrollpunkte);	die Bewertung der Verfahren im Rahmen der guten Herstellungspraxis, der guten Hygienepraxis, der guten landwirtschaftlichen Praxis <b>(GAP), sowie</b> der HACCP-Grundsätze (Gefahrenanalyse und Bestimmung kritischer Kontrollpunkte) <b>sowie entsprechender anderer Systeme, deren Anwendung gemäß den Vorschriften von Artikel 1 Absatz 2 obligatorisch ist;</b>

**Begründung**

Der Anwendungsbereich der Bestimmung muss auch auf Grundsätze (Systeme) ausgeweitet werden, deren Nutzung verpflichtend vorgeschrieben werden könnte.

**Änderung 3**

Artikel 82

Kommissionsvorschlag	Änderung des AdR
<p>Gebührenerstattung und Befreiung für Kleinunternehmen</p> <p>1. Sofern Gebühren gemäß Artikel 77 nicht zu Unrecht erhoben wurden, werden sie weder direkt noch indirekt erstattet.</p> <p>2. Unternehmen, die weniger als zehn Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme nicht über 2 Mio. EUR liegt, sind von der Zahlung der Gebühren gemäß Artikel 77 befreit.</p> <p>3. Die in den Artikeln 77, 78 und 79 genannten Kosten umfassen nicht die Kosten, die bei der Durchführung amtlicher Kontrollen von Unternehmen gemäß Absatz 2 entstehen.</p>	<p>Gebührenerstattung und Befreiung für Kleinunternehmen</p> <p>1. Sofern Gebühren gemäß Artikel 77 nicht zu Unrecht erhoben wurden, werden sie weder direkt noch indirekt erstattet.</p> <p>2. Unternehmen, die weniger als zehn Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme nicht über 2 Mio. EUR liegt, <b>sind können</b> von der Zahlung der Gebühren gemäß Artikel 77 befreit <b>werden.</b></p> <p>3. Die <b>Mitgliedstaaten können in Bezug auf die Ermittlung der in den Artikeln 77, 78 und 79 genannten Kosten umfassen nicht die</b> Kosten, die bei der Durchführung amtlicher Kontrollen von Unternehmen gemäß Absatz 2 entstehen, <b>gesonderte Vorschriften erlassen, sofern dies mit den Grundsätzen der EU-Wettbewerbspolitik gemäß Artikel 101-109 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU (AEUV) vereinbar ist.</b></p>

**Begründung**

Die Mitgliedstaaten müssen in diesem Bereich Einzelvorschriften erlassen können, da die Größe der Unternehmen in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten beträchtlich variiert. Dies gilt insbesondere für Länder, deren Wirtschaft stark fragmentiert ist (zahlreiche Kleinunternehmen).

**Änderung 4**

## Artikel 131

Kommissionsvorschlag	Änderung des AdR
<p>Das IMSOC</p> <p>a) ermöglicht die computergestützte Verwaltung und den computergestützten Austausch von Informationen, Daten und Unterlagen, die für die Durchführung amtlicher Kontrollen erforderlich sind oder die sich aus der Durchführung amtlicher Kontrollen oder aus der Aufzeichnung der Durchführung oder des Ergebnisses amtlicher Kontrollen ergeben, und zwar in allen Fällen, in denen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 und die delegierten Rechtsakte gemäß den Artikeln 15 bis 24 einen Austausch dieser Informationen, Daten und Unterlagen zwischen zuständigen Behörden, zwischen zuständigen Behörden und der Kommission sowie gegebenenfalls mit anderen Behörden und den Unternehmern vorsehen;</p> <p>b) bietet ein Verfahren für den Austausch von Daten und Informationen im Einklang mit den Bestimmungen von Titel IV;</p> <p>c) bietet ein Werkzeug für die Erfassung und Verwaltung der Berichte über amtliche Kontrollen, die die Mitgliedstaaten der Kommission vorlegen;</p> <p>d) ermöglicht die Herstellung, Verwaltung und Übermittlung (auch in elektronischer Form) der Fahrtenbücher gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, der Aufzeichnungen des Navigationssystems gemäß Artikel 6 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, der amtlichen Bescheinigungen und des Gemeinsamen Gesundheitsdokuments gemäß Artikel 54 dieser Verordnung.</p>	<p>Das IMSOC</p> <p>a) ermöglicht die computergestützte Verwaltung und den computergestützten Austausch von Informationen, Daten und Unterlagen, die für die Durchführung amtlicher Kontrollen erforderlich sind oder die sich aus der Durchführung amtlicher Kontrollen oder aus der Aufzeichnung der Durchführung oder des Ergebnisses amtlicher Kontrollen ergeben, und zwar in allen Fällen, in denen die Vorschriften gemäß Artikel 1 Absatz 2 und die delegierten Rechtsakte gemäß den Artikeln 15 bis 24 einen Austausch dieser Informationen, Daten und Unterlagen zwischen zuständigen Behörden, zwischen zuständigen Behörden und der Kommission sowie gegebenenfalls mit anderen Behörden und den Unternehmern vorsehen;</p> <p>b) bietet ein Verfahren für den Austausch von Daten und Informationen im Einklang mit den Bestimmungen von Titel IV;</p> <p>c) bietet ein Werkzeug für die Erfassung und Verwaltung der Berichte über amtliche Kontrollen, die die Mitgliedstaaten der Kommission vorlegen;</p> <p>d) ermöglicht die Herstellung, Verwaltung und Übermittlung (auch in elektronischer Form) der Fahrtenbücher gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, der Aufzeichnungen des Navigationssystems gemäß Artikel 6 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2005, der amtlichen Bescheinigungen und des Gemeinsamen Gesundheitsdokuments gemäß Artikel 54 dieser Verordnung.</p> <p>e) <b>enthält Datenschutzmechanismen entsprechend den geltenden Vorschriften, d. h. der Richtlinie 95/46/EG, und dem Verordnungsvorschlag KOM(2012) 11 final sowie dem Richtlinienvorschlag KOM(2012) 10 final.</b></p>

**Begründung**

Da das System auf EU-Ebene eingerichtet wird und eine seiner Hauptfunktionen im Datenaustausch über amtlich durchgeführte Kontrollen besteht, gehört Datenschutz zu den Fragen, die es zu beachten gilt.

Brüssel, den 29. November 2013.

*Der Präsident  
des Ausschusses der Regionen*  
Ramón Luis VALCÁRCEL SISO